

RzF - 4 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.11.1958 - I C 132/57 = Buchholz BVerwG 424.01 § 37 FlurbG Nr. 1= NJW 1959 S. 643

Leitsätze

1. Der allgemeine Vorteil, den die Flurbereinigung bietet, kann nur unter besonderen Umständen als Ausgleich für konkrete Nachteile, die ein Beteiligter erleidet, herangezogen werden. Regelmäßig ist ein meßbarer Nachteil durch entsprechende Vorteile anderer Art auszugleichen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 1 - zu § 37 Abs. 2 FlurbG.